

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.03.2021

Geschäftszahl

Ra 2020/03/0098

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/03/0107

Rechtssatz

Anders als etwa bei den in den Materialien zur Novelle BGBl. I Nr. 80/2016, mit der § 9 Abs. 2a LuftfahrtG 1958 eingefügt wurde (AB 1212 BlgNR 25. GP 2) genannten Fällen der Bergung eines Tierkadavers oder der Lawinenbeobachtung, wo eben vorweg nicht bekannt ist, wo ein Tier zu Tode kommt bzw. wo eine Lawine abzugehen droht, ist nicht ersichtlich, warum der Standort bzw. die Lage einer Baustelle bzw. Hütte unbekannt sein solle bzw. warum der Lande- und der (anschließende) Abflugort zu bzw. von diesen Destinationen nicht vorweg bekanntgegeben werden könne. Daran ändert nichts, dass dieser Ort gegebenenfalls "abgelegen" bzw. "für den Straßenverkehr nicht oder schlecht erschlossen" ist. Ist bei dem in Aussicht genommenen Einsatz der Ort für Landung bzw. Abflug bekannt, kommt eine Bewilligung nach § 9 Abs. 2a LuftfahrtG 1958 unabhängig davon nicht in Betracht, ob die Destination ansonsten "schwer erreichbar" ist; auch Zeitnot ("Gefahr in Verzug") kann nicht vom nach dem Gesagten entscheidenden Bewilligungskriterium dispensieren, weil nicht entscheidend ist, ob der Zeitpunkt des Einsatzes vorweg absehbar bzw. planbar ist; ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Außenlandungen bzw. -abflüge im Zuge von Rettungs- oder Katastropheneinsätzen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 LuftfahrtG 1958 ohnehin nicht bewilligungspflichtig sind.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020030098.L02